

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 8. September 2016
– Drucksache 16/519**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 15: Kunst am Bau**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 8. September 2016 – Drucksache 16/519 – Kenntnis zu nehmen.

20. 10. 2016

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Joachim Kößler

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/519 in seiner 5. Sitzung am 20. Oktober 2016.

Der Berichterstatter schlug vor, von der Mitteilung Drucksache 16/519 Kenntnis zu nehmen. Er gab einige Aussagen aus dieser Drucksache wieder und fügte hinzu, die Frage sei allerdings tatsächlich, ob einzelne Kunstwerke im Rahmen von Kunst am Bau, die nicht zur Gestaltung des betreffenden Gebäudes beitragen würden, nicht veräußert werden könnten. Mit den Erlösen ließen sich wieder neue Kunstobjekte erwerben.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, der Rechnungshof sei auch dafür, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen und den Beitrag Nr. 15 der Denkschrift 2015 damit parlamentarisch zu erledigen. Er weise zum Bericht der Landesregierung aber noch auf Folgendes hin:

Die Empfehlung des Rechnungshofs, einzelne Kunstwerke zu verkaufen, beziehe sich nicht auf Objekte, die ortsfest mit einem Gebäude verbunden seien. Dies habe der Rechnungshof auch zum Ausdruck gebracht. Der Rechnungshof hebe in diesem Zusammenhang vielmehr auf Kunstwerke ab, die im Rahmen des vorhandenen Budgets zugekauft und in dem betreffenden Gebäude aufgestellt bzw. aufgehängt worden seien.

Die Landesregierung verweise darauf, dass bei einer Veräußerung Urheberrechte zu beachten seien. Hierzu merke er klarstellend an, dass diese Problematik nur bei Kunstwerken bestehe, die mit dem Gebäude verbunden seien, nicht aber bei zugekauften Objekten.

Der Rechnungshof hätte sich gewünscht, dass die Landesregierung mit dem Thema Veräußerung offensiver und weniger zurückhaltend umgehe. Für moderne Kunstsammlungen seien Kauf und Verkauf von Kunstwerken Tagesgeschäft. Somit könnten auch wieder neue Werke in die Sammlung aufgenommen und neue Themen erschlossen werden.

Bei Kunst am Bau hingegen handle es sich nicht um Sammlungen mit thematischer Ausrichtung, sondern um lose gekaufte und gesammelte Werke. Diese könnten, wenn sie eine gewisse Wertsteigerung aufwiesen und marktgängig seien, nach Ansicht des Rechnungshofs ohne Weiteres veräußert werden. Der Erlös wiederum ließe sich einsetzen, um im Rahmen von Kunst am Bau junge Künstler zu fördern.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erklärte, das Land orientiere sich an dem vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut. Sie erwiderte auf Einwurf ihres Vorredners, der Rechnungshof habe selbst unterschieden zwischen zugekauften Werken und Kunst, die fest mit einem Gebäude verbunden sei. In letzterem Fall seien bei einer Veräußerung unter Umständen Urheber- und Nutzerrechte berührt. Bei Ersterem wiederum orientiere sich die Landesregierung an dem von ihr eingangs erwähnten Leitfaden. Insoweit sei die öffentliche Hand etwas anders aufgestellt als beispielsweise ein Kunsthändler und unterliege die Frage eines Verkaufs eher einer Einzelfallbetrachtung. Die Haltungen von Rechnungshof und Landesregierung lägen nicht sehr weit auseinander.

Sodann kam der Ausschuss in förmlicher Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/519 Kenntnis zu nehmen.

26. 10. 2016

Joachim Kößler